

Statuten des Verein Schutz vor Strahlung

Art.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Schutz vor Strahlung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet Grenchen SO.

2 Zweck und Ziel

Der Verein Schutz vor Strahlung engagiert sich für:

- den Schutz vor hochfrequenter Strahlung für Mensch, Tier und Pflanzen
- die Vorsorge und den Schutz vor hochfrequenter Strahlung insbesondere von Kindern, kranken Menschen und alten Menschen
- die Anerkennung von Elektrohypersensibilität (= EHS) als Krankheit
- die Belange und Interessen von Menschen mit EHS
- das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, insbesondere auf körperliche Unversehrtheit in der eigenen Wohnung und damit keine Zwangsbestrahlung durch Funktechnologie
- das Recht auf einen strahlungsfreien Lern-, Arbeits- und Lebensraum (öffentliche Gebäude und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, medizinische Einrichtungen etc.)
- die Verschärfung der bestehenden Grenzwerte
- die Schaffung von vorsorglichen Grenzwerten für neue Technologien
- einen sinnvollen Umgang mit kabelloser Technik

Der „Verein Schutz vor Strahlung“ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Finanzen / Rechnungswesen

Die finanziellen Mittel des Vereins Schutz vor Strahlung bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder: Der Maximalbeitrag beträgt CHF 50.- für Einzelmitglieder, CHF 80.- für Familienmitglieder und CHF 500.- für juristische Personen. Beiträge über den Maximalbeitrag hinaus gelten als Spenden.
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen aus Stiftungen

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung gemäss Vorschlag des Vorstands festgelegt. Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann Mitglied werden. Anträge zur Aufnahme gehen an den Aktuar des Vereins Schutz vor Strahlung.

Mitglieder, die als freiwillige Mitarbeitende regelmässig, d.h. im Durchschnitt 1.5 Stunden pro Woche, unentgeltlich für den Verein arbeiten, können auf Antrag an den Vorstand von der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr befreit werden.

Mitglieder, die finanziell nicht in der Lage sind, den Mitgliederbeitrag zu leisten, können auf Antrag an den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr befreit werden.

4a Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4b Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss an den Aktuar des Vorstands des Vereins Schutz vor Strahlung gerichtet werden.

Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer Zweidrittelmehrheit. Der/die Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss schriftlich zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt haben, werden ohne Ankündigung aus dem Verein ausgeschlossen.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

6 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Über die GV wird Protokoll geführt.

6a Die Einladung zur GV mit Traktandenliste wird vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern müssen schriftlich bis zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Aktuar eingereicht worden sein. Allfällige Ergänzungen zur Traktandenliste werden eine Woche vor der GV versandt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

6b Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl bzw. Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevision
- b. Wahl des Präsidiums
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g. Genehmigung des Jahresberichts
- h. Behandlung der Ausschlussrekurse
- i. Auflösung des Vereins

6c An der GV besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7 Der Vorstand

7a Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl des Vorstands im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen beauftragen oder gegen eine angemessene Entschädigung anstellen.

7b Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7c Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte
- Er vertritt den Verein Schutz vor Strahlung gemäss Art.69 ZGB nach aussen
- Er verwaltet die Finanzen des Vereins
- Er koordiniert die Tätigkeiten der Projekte mit den Behörden und gewährleistet die gegenseitige Information
- Er sichert die Protokollierung der Vereinsgeschäfte und der GV
- Er lädt zur Generalversammlung ein
- Er verabschiedet das Spesen- und Entschädigungsreglement des Vereins

8 Die Revisor / Die Revisorin

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n Revisor/-in, welche/-r die Bilanz und Erfolgsrechnung prüft und darüber schriftlich berichtet.

9 Unterschrift

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

10 Haftungsausschluss

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

11a Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung nötig.

11b Die Auflösung des Vereins kann mit eingeschriebenen Briefen von zwei Dritteln der Mitglieder oder an der GV mit 90 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In jedem Fall muss der Antrag zur Vereinsauflösung vier Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern kommuniziert werden.

Bei einem allfälligen Vereinsvermögen entscheidet die GV mit einfachem Mehr über dessen Auflösung. In jedem Fall soll das Vermögen gemeinnützigen steuerbefreiten Organisationen zugutekommen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.01.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Am 6. Juli 2021 hat die Generalversammlung folgende Artikel angepasst: Art. 1, 2, 3, 4a, 6b, 7a, 7c, 11a, 11b et 12. Diese Änderungen treten am 15. Juli 2021 in Kraft.

Am 25. März 2023 hat die Generalversammlung folgende Artikel angepasst: Art. 3, 4, 4b, 6a, 6b, 7a, 7c, 9, 11b und 12. Diese Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.